

Satzung der Abteilung Tennis des SV Tüßling
vom 27.05.2002

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Sportvereins Tüßling e.V.....	3
§ 2 Mitgliedschaft.....	3
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Abteilungsausschuss.....	4
§ 5 Mitgliederversammlung.....	4
§ 6 Spiel- und Platzordnung.....	5
§ 7 Gebührenordnung.....	6
§ 8 Vorläufige Gebührenordnung lt. Satzung vom 25.10.1986 entfällt.....	7

§ 1 Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Sportvereins Tüßling e.V.

- Sie erledigt ihre sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten selbständig unter Beachtung der Satzung des SV Tüßling.
- Die Abteilung ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes im BLSV und erkennt deren Satzungen an.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglied der Tennisabteilung kann jedes Tüßlinger Gemeindemitglied werden, das bereits Mitglied des SV Tüßling ist, oder mit dem Aufnahmeantrag seine Bereitschaft zum Beitritt in den Sportverein erklärt. Der Antrag ist an den Abteilungsleiter zu richten.

Nicht volljährige Antragsteller haben die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten dem Antrag beizugeben.

Nicht Tüßlinger Gemeindemitglieder können auf Antrag hin Mitglieder der Tennisabteilung werden. Bevorzugt werden Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Tüßling/Teising. Anträge sind an den Abteilungsausschuss zu stellen.

2.2 Der Aufnahmeantrag muss die Erklärung enthalten, dass diese Abteilungsordnung als verbindlich anerkannt wird.

2.3 Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsleiterrausschuss.

2.4 Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung zu. diese entscheidet endgültig.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austrittserklärung
- Ausschluss

Der schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum ende des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) möglich.

Ein Mitglied kann aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Abteilungs- und Vereinsordnung schuldig macht oder zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Abteilungsleiterrausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss durch den Abteilungsausschuss kann es bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Tennisabteilung Einspruch erheben.

Dieser ist dem Abteilungsleiter 14 Tage vor der Versammlung zuzuleiten. Über den Antrag wird mit 2/3 Mehrheit entschieden.

§ 4 Abteilungsausschuss

Der Abteilungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Abteilungsleiter
- 2. Abteilungsleiter
- Kassier
- Schriftführer
- Jugendwart
- Sportwart
- 4 Beisitzer

Der Abteilungsausschuss wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Abteilungsausschusses im Amt.

Entscheidungsbedürftige Angelegenheiten der Tennisabteilung werden vom Abteilungsausschuss mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden. Stimmenenthaltung ist möglich.

Sitzungen des Abteilungsausschusses werden vom Abteilungsleiter einberufen. Der Abteilungsleiter muss eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen ansetzen, wenn dies von mindestens 3 Ausschussmitgliedern gewünscht wird.

Der Abteilungsausschuss tagt nicht öffentlich. Bei Anwesenheit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ist der Abteilungsausschuss beschlussfähig.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder über 16 Jahre.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Gebühren auf der Grundlage eines Vorschlages des Abteilungsausschusses, die Entlastung des Abteilungsausschusses, dessen Wahl, über Änderungen der Abteilungsordnung, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der jeweiligen Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder durch anderweitige geeignete Bekanntgabe durch den Abteilungsleiter mit einer Frist von 14 Tagen mit der Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder

beschlussfähig.

Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Abteilungsordnung oder übergeordnete rechtliche Bestimmungen nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder über 16 Jahre der Tennisabteilung oder nach Beschluss des Abteilungsausschusses einzuberufen.

§ 6 Spiel- und Platzordnung

6.1 Eine Platzreservierung ist grundsätzlich nicht möglich. Platzreservierungen dürfen nur unmittelbar vor Spielbeginn im Spielplan eingetragen werden. Platz-reservierungen sind nur durch Anbringen der Namensschilder gültig. Beide Spielpartner müssen zu Spielbeginn anwesend sein; ist dies nicht der Fall, verfällt der Platzanspruch.

6.2 Maximale Spielzeit pro Tag beträgt eine Stunde; bei Doppel eineinhalb Stunden. Diese Regel tritt außer Kraft, wenn der Platz nicht belegt ist.

6.3 Spielbeginn ist zu jeder halben Stunde möglich.

6.4 Kinder, Schüler und Jugendliche, die noch eine Schule besuchen, haben ab 17.00 Uhr an Werktagen die Plätze für Berufstätige freizumachen.

6.5 Mitglieder können mit Gästen spielen, wobei nur die Möglichkeit vor 17.00 Uhr zu spielen besteht.

6.6 Gäste in Begleitung von Mitgliedern haben eine Gebühr (siehe Gebührenordnung) an die Tennisabteilung abzuführen.

6.7 Die Plätze sind nur dem Zweck entsprechend zu benutzen.

6.8 Die Tennisplätze dürfen nur mit Tennisschuhen und in Sportbekleidung betreten werden.

6.9 Den Anordnungen der Vorstandschaft und des Platzwartes ist Folge zu leisten.

6.10 Beschädigungen an der Anlage sind sofort dem Platzwart oder einem Mitglied der Vorstandschaft zu melden.

6.11 Der Platz muss nach dem Spielen abgesperrt werden.

6.12 Es ist nur erlaubt sich unter eigenem Namen im Spielplan einzutragen.

6.13 Der Tennisplatz ist fünf Minuten vor Beendigung der Spielzeit abzuziehen und bei Bedarf zu

bewässern.

6.14 Das Überklettern der Umzäunung ist nicht zulässig.

6.15 Abfälle dürfen nur in den dafür bereitgestellten Abfallkörben deponiert werden.

§ 7 Gebührenordnung

7.1 Aufnahmegebühren

- Familien (mit Kindern bis 16 Jahre) DM 350,00
- Erwachsene DM 200,00
- Jugendliche (ab 16. Lebensjahr) DM 60,00
- Jugendliche (bis zum 16. Lebensjahr) DM 30,00

7.2 Jahresbeitrag

- Familien (mit Kindern bis 16 Jahren) DM 175,00
- Erwachsene DM 100,00
- Jugendliche (ab 16. Lebensjahr) DM 50,00
- Studenten, Wehrpflichtige, Schüler DM 50,00
- Kinder bis 16 Jahre DM 20,00

Änderung:

In der Mitgliederversammlung vom 30.03.2001 muss die Umstellung von DM-Beiträgen auf EURO-Beiträge festgelegt und abgestimmt werden. Es erfolgt folgende Satzungsänderung:

Es wurden folgende Beiträge festgelegt und einstimmig angenommen:

- Familienbeitrag (mit Kinder bis 16 Jahre) € 95,00
- Erwachsene ab 18 Jahre € 55,00
- Jugendliche ab 16 Jahre € 28,00
- Studenten, Wehrpflichtige, Schüler € 28,00
- Kinder bis 16 Jahre € 12,00
- Passivbeitrag € 25,00
- Gastspielbeitrag € 5,00
- Arbeitsstunden € 5,00

Änderung:

In der Jahreshauptversammlung am 22.03.2002 wurde folgende Änderung einstimmig angenommen.

- Familienbeitrag (mit Kinder bis 18 Jahre) € 95,00

Änderung:

In der Jahreshauptversammlung am 23.03.07 wurde folgende Änderung mit einer Gegenstimme bei 17 Teilnehmern angenommen.

- Familienbeitrag (mit Kinder bis 16 Jahre) € 120,00
- Erwachsene ab 18 Jahre € 70,00
- Jugendliche ab 16 Jahre € 35,00
- Studenten, Wehrpflichtige, Schüler € 35,00
- Kinder bis 16 Jahre € 20,00

7.3 Die Platzgebühr für Gäste beträgt € 5,00 pro Stunde.

7.4 Als Sonderleistung ist von Mitgliedern über 16 Jahre während der Bauzeit eine Arbeitsleistung von 15 Stunden für die Errichtung der Tennisplätze und nachfolgende Arbeiten zu erbringen.

7.5 Ab Inbetriebnahme der Tennisanlagen wird für neu hinzugekommene Mitglieder über 16 Jahre zusätzlich zu den Aufnahmegebühren eine Arbeitsentgeltgebühr von DM 150,00 erhoben. Dieser Betrag kann durch Ableistung von Arbeitsstunden nach den Bedingungen von 7.4 wieder zurückerstattet werden.

(Punkt 7.4 und 7.5 wurde mit Hütteneinweihungsfeier in 1990 bereits abgeschlossen).

7.5 Ein jedes Mitglied (ab 16 J.) der Tennisabteilung hat einmal im Jahr eine Arbeitsentgeltgebühr in Höhe von € 30,00 zu leisten.

Beginnt eine Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte des Jahres, ist nur die Hälfte der Arbeitsentgeltgebühr, also € 15,00 zu leisten.

Ehepartner können gegenseitig für den anderen die geforderte Arbeitsleistung erbringen. Diese Verpflichtung kann für den Betrag von € 5,00 pro Stunde abgegolten werden.

Über die geleisteten Arbeitsstunden ist ein Arbeitsbuch zu führen.

§ 8 Vorläufige Gebührenordnung lt. Satzung vom 25.10.1986 entfällt.